

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Gollenberg
vom 16.11.2006**

Der Ortsgemeinderat von Gollenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 und des § 31 der gültigen Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Gollenberg, in der Sitzung am **26.10.2006** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

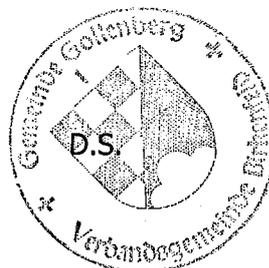
1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **07.12.2001** außer Kraft.

Ausgefertigt:

55767 Gollenberg, 16.11.2006



Ortsgemeinde Gollenberg


Gunter Fetzer
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Gollenberg
vom 16.11.2006**

I. Reihengrabstätten:

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **100,00 €**
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr **150,00 €**
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 **100,00 €**

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte **250,00 €**
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen auf die Dauer von **5** Jahren für eine Doppelgrabstätte **50,00 €**

III. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine bereits belegte Grabstätte:

Für diese Beisetzung in eine Reihengrabstätte (gemischte Grabstätte) u. Urnenreihengrabstätte sind **50 %** von der, für den Erwerb der zutreffenden Grabstätte, gültigen Gebühr zu erheben.

Für die 3 u. 4 Beisetzung in einer bereits belegten Familiengrabstätte (Doppelwahlgrab) sind **25 %** von der, für den Erwerb der Doppelwahlgrabstätte, gültigen Gebühr zu erheben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber sind die für den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten von den Angehörigen zu tragen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.